

Satzung des

Anwenderkreis proALPHA e.V.

§ 1 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt folgende Aufgaben und Zielsetzungen:
 - (1.) Interessenvertretung der proALPHA-Anwender und Berater (Mitglieder) gegenüber proALPHA und -Partnern
 - (2.) Verstärkte Einflussnahme auf die proALPHA-Softwareentwicklung nach den Erfordernissen des Anwenderkreises proALPHA
 - (3.) Förderung des Informationsaustausches im Anwendungs- und Systembereich zwischen den Mitgliedern und proALPHA
 - (4.) Einrichtung regelmäßiger Erfahrungsaustausche in Arbeitskreisen und Workshops.

2. Der Verein verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Ziele und wird nach § 21 BGB geführt.

§ 2 Name

Der Verein führt den Namen „Anwenderkreis proALPHA“ (Abkürzung: AWK pA).
Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Vereins ist:
Prüfeningergasse Schloßstr. 2 a
93051 Regensburg.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft werden, insbesondere die die Standardsoftware proALPHA im Einsatz hat oder als Berater für den Einsatz der proALPHA Standardsoftware tätig ist. Ferner Gesellschaften der proALPHA Unternehmensgruppe, die damit verbundenen Unternehmen sowie deren Partnerunternehmen.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand und wird dem Antragenden schriftlich bestätigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Aufnahme kann – auch ohne Angaben von Gründen - verweigert werden. Die Verweigerung ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss und nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist.
 - b. Ausschließung aus wichtigem Grund, insbesondere bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Ziele des Vereins, Beitragsrückstand trotz Mahnung von mehr als zwölf (12) Monaten o.ä.. Der Ausschluss wird vom Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes beschlossen.
 - c. Tod des Mitglieds.
 - d. Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft.
 - e. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt und gilt so lange, bis eine andere Beitragshöhe beschlossen wird.
-
-

2. Der Beitrag ist jeweils für das komplette Kalenderjahr - auch im Jahr des Austritts - zu entrichten; im Jahr des Eintritts jedoch nur zeitanteilig für ganze Kalenderquartale.
3. Zur Abdeckung außerordentlicher Aufwendungen, die nicht durch die regulären Beiträge bestritten werden können, kann der Vorstand zusätzliche Beiträge beschließen, diese jedoch längstens für ein Geschäftsjahr und nur in Höhe eines Jahresbeitrages.
4. Für Mitglieder, die Vertreter in den Vorstand nach § 9 dieser Satzung entsenden, endet die Beitragspflicht am 31.12. des Jahres, in dem das Mitglied in den Vorstand gewählt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

Mitgliederversammlung, Vorstand und Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist kalenderjährlich im ersten Halbjahr einzuberufen und abzuhalten. Sie erfolgt nach schriftlicher Einladung an alle Mitglieder (Briefpost/email/Fax) vom Vorstand des Vereins. Die Einladung ist spätestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung (Zugang) unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden. Änderungen zur Tagesordnung sind spätestens zwei (2) Wochen (Zugang) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. (ersten)
-
-

Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. (zweiten) Vorsitzenden.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ungeachtet der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die unbedingte Beschlussfassung hinzuweisen.
4. Eine Mitgliederversammlung kann, sofern mindestens zehn vom Hundert (10%) aller Mitglieder dies verlangen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand erzwungen werden. Die schriftliche Aufforderung ist spätestens vier (4) Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand beruft daraufhin die Mitgliederversammlung ein.
5. Über den Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. (ersten) Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die unterzeichnete Niederschrift wird allen Mitgliedern spätestens einen Monat nach Beendigung der Mitgliederversammlung digital bekannt gemacht oder bei Bedarf an das Mitglied verschickt (Briefpost, Fax, Email usw.).

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei (3) Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für jeweils zwei (2) Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen in jedem ungeraden Kalenderjahr (z.B. 2009, 2011 usw.).

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Durchführung einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand

kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl stattzufinden hat.

2. Aus den Mitgliedern des Vorstands werden der 1. (erste) Vorsitzende, der 2. (zweite) Vorsitzende und der Kassenwart mit einfacher Mehrheit durch die Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zur Durchführung dieser Tätigkeiten kann sich der Vorstand nach Abstimmung im Vorstand mit einfacher Mehrheit externer Hilfe bedienen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei (2) Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
5. Grundsätzlich ist die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann in besonderen Fällen gezahlt werden. Nachgewiesene Auslagen der Vorstandsmitglieder für den Verein können im angemessenen Rahmen als Auslagenersatz vom Verein erstattet werden.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

6. Ein Vorstandsmitglied scheidet unverzüglich und vorzeitig aus dem Vereinsvorstand aus:
 - (1.) mit dem Verlust seiner Vereinsmitgliedschaft;
 - (2.) mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Vorstandsmitglied in erheblicher Weise gegen Satzungsbestimmungen verstößt oder verstoßen hat, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder geschädigt hat, er die Zielsetzung des Vereins nicht nachhaltig verfolgt, er Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes nicht unverzüglich umgesetzt hat usw.
-
-

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei (2) Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
2. Die Kassenprüfer müssen Mitglied des Vereins sein, dürfen aber weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

§ 10 a Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB

1. Der Vorstand des Vereins kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere(n) Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen oder abberufen. Der Beschluss bedarf keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 2. Der Aufgabenkreis des besonderen Vertreters und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden mit seiner Bestellung durch den Vorstand festgelegt. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der besondere Vertreter ist im Innenverhältnis zum Vorstand weisungsgebunden, nach außen kann er selbstständig handeln.
 3. Der besondere Vertreter muss nicht Mitglied des Vereins sein.
 4. Der Vorstand hat mit dem besonderen Vertreter einen Anstellungsvertrag abzuschließen.
-
-

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel (2/3) aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Geplante Satzungsänderungen müssen dabei mindestens vier (4) Wochen (Zugang beim Vorstand) vor der geplanten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
4. Satzungsänderungen werden erst wirksam, wenn sie im Vereinsregister eingetragen sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich wie folgt auf:
 - (1.) auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel (2/3) der anwesenden Mitglieder
 - (2.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder
 - (3.) aufgrund eines Gerichtsurteils.
2. Im Falle einer Liquidation des Vereins sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vereinsvorstandes die Liquidatoren.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt nach Durchführung der Abwicklung des Vereins an:

SOS-Kinderdorf e.V.

derzeitige Adresse: Renatastraße 77, 80639 München.

Sollte diese Institution zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, so ist das Vereinsvermögen einer vergleichbaren karitativen gemeinnützigen Institution zur Unterstützung von Kindern in Not zuzuführen.

§ 13 Datenschutz

1. In der Mitglieder-Datei, dem Mitglieder-Verzeichnis oder ähnlichen Verzeichnissen werden notwendige personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert. Der Schutz dieser personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ist dem Verein ein sehr wichtiges Anliegen. Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geschützt.
2. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte wird nur vorgenommen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, bzw. wenn das jeweilige Mitglied zuvor eingewilligt hat.
3. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn das jeweilige Mitglied die Einwilligung zur Speicherung widerruft. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Regensburg, soweit gesetzlich zulässig.
 2. Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
-
-